

# RS Vwgh 2008/9/24 2006/15/0342

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §276 Abs1;

BAO §288 Abs1 litd;

BAO §93 Abs3 lit a;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/13/0100 E 17. September 1997 RS 1(hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Geht das Finanzamt in einer Berufungsvorentscheidung sachbezogen ausreichend auf das Berufungsvorbringen ein und erstattet der Berufungswerber in seinem Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz kein weiteres Vorbringen, so ist der Abgabenbehörde zweiter Instanz kein Begründungsmangel anzulasten, wenn sie zur Begründung ihrer Entscheidung auf jene der Berufungsvorentscheidung verweist. Hat das Finanzamt die Berufung gegen die Vorschreibung von Aussetzungszinsen mit Berufungentscheidung abgewiesen und seine Entscheidung mit dem Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des § 212 Abs 2 BAO und des § 212a Abs 9 BAO begründet, so enthält die Berufungsvorentscheidung mit diesem Hinweis eine (gerade noch) ausreichende Begründung, auf die die Berufungsbehörde Bezug nehmen kann, weil das Gesetz die Vorschreibung von Aussetzungszinsen für die gesamte Dauer des Berufungsverfahrens vorsieht, selbst wenn dieses unangemessen lange dauert, und die Bestimmungen betreffend die Aussetzung der Einhebung nur für die Dauer eines Berufungsverfahrens, nicht jedoch für ein allenfalls anschließendes verwaltungsgerichtliches Verfahren gelten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150342.X02

## Im RIS seit

21.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)